

Kostenordnung KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Kostenordnung gilt für alle Mitglieder, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, ehrenamtlich Tätigen sowie externe Nutzer der Kunstturnhalle Herbolzheim. Sie ist verbindlich und Bestandteil der Vereinsordnung.
- 1.2. Über Ausnahmen, Sonderregelungen oder individuelle Vereinbarungen entscheidet der Vorstand.
- 1.3. Alle in dieser Kostenordnung genannten Beträge sind, sofern nicht anders vereinbart, im Voraus fällig.
- 1.4. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Überweisung oder SEPA-Lastschrift. Barzahlungen sind ausgeschlossen.
- 1.5. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge oder Kosten ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern dem Verein bereits Ausgaben entstanden sind oder Leistungen eingeplant wurden.
- 1.6. Der Vorstand ist berechtigt, die in dieser Kostenordnung genannten Beträge bei veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (z. B. steigende Energie-, Personal- oder Materialkosten) anzupassen.

2. Mitgliedsbeiträge

Beitragsart	Beitrag	Zahlungsweise
Leistungssport		
2x wöchentlich	50,00 €	Monatlich
3x wöchentlich	60,00 €	Monatlich
4x wöchentlich	75,00 €	Monatlich
5x wöchentlich	90,00 €	Monatlich
Über 5x wöchentlich	100,00 €	Monatlich
TG Breisgau:	Training für Einzelpersonen immer möglich	
Training mit TrainerIn	360,00 €	Jährlich*
Training ohne TrainerIn	180,00 €	Jährlich*
Freies Training: (ohne TrainerIn)	Mo/Di/Mi/Fr ab 19 Uhr möglich	
2x wöchentlich	160,00 €	Jährlich*
Nutzungsgebühr Nichtmietglieder****	10,00 €	Einmalig je Training
Kinder in Bewegung		
1x wöchentlich	25,00€	Monatlich**
2x wöchentlich	35,00 €	Monatlich **
Purzel-Kids	15,00 €	Monatlich **
Passivbeitrag	30,00 €	Jährlich***
Aufnahmegebühr	10,00 €	Einmalig

*bei Eintritt während des Jahres werden die Beiträge ab diesem Zeitpunkt berechnet (z.B.: Eintritt im April bei Beitrag 120€ – Zahlung nur für April - Dezember also 90€).

**Bei Eintritt nach dem 15. des Monats wird die Hälfte des Monatsbeitrags berechnet.

***Beitrag wird unabhängig vom Eintrittsmonat immer für ein ganzes Kalenderjahr eingezogen.

****Nichtmitgliedern, die im Rahmen des regulären Trainingsbetriebs die Halle nutzen, wird eine Nutzungsgebühr pro Trainingseinheit erhoben. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Absicherung über die Sportversicherung des BSB besteht nicht.

1. Bei Mitgliedern im Leistungssport ist bei Minderjährigen die passive Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten vorgeschrieben
2. Zahlung per Lastschriftinzug, jeweils zum 1. des Monats bzw. jährlich zum 1. Februar.
3. Rücklastschriftgebühren, die vom Mitglied verschuldet sind, sind auch von diesem zu tragen

3. Hallennutzung

Externe Nutzerinnen und Nutzer der Kunstturnhalle trainieren auf eigene Verantwortung. Der Verein übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, soweit gesetzlich zulässig. Eine ausreichende Versicherung ist Voraussetzung für die Nutzung.

Beitragsart	Personenanzahl	Betrag je Stunde
Einmalige Hallenmiete	0-10 Personen	40,00 €
	über 10 Personen	70,00 €
Wöchentliche Hallenmiete	0-10 Personen	30,00 €
(Laufzeit min. 6 Monate oder	über 10 Personen	50,00 €
über 10 Termine jährlich)		
Trainingslager	Unbegrenzte Anzahl an Personen	250€ pro Tag
(min. 2 Tage)		
Mitglieder	Im Beitrag enthalten	

4. Lehrgänge, Wettkämpfe, Trainingslager

4.1. Wettkämpfe

Starten Athletinnen und Athleten der TTS oder des Turn-Zentrums Herbolzheim bei Wettkämpfen für ihre jeweiligen Heimatvereine (z. B. Baden-Württembergische Meisterschaften), verpflichtet sich das KTH, die Organisation und Stellung erforderlicher KampfrichterInnen und TrainerInnen um die Heimatvereine organisatorisch zu entlasten.

Gleichzeitig bittet das KTH die Heimatvereine, im Gegenzug die anfallenden Reise-, Übernachtungs- sowie gegebenenfalls Verpflegungskosten für die vom KTH gestellten TrainerInnen, KampfrichterInnen deren AthletInnen zu übernehmen.

Das KTH übernimmt für eingesetzte TrainerInnen, sowie KampfrichterInnen eine Tagespauschale in Höhe von 20,00 € pro Durchgang. Darüberhinausgehende Kosten werden nicht vom KTH getragen, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.

4.2. Lehrgänge

4.2.1. Lehrgänge des BTB / DTB

Sofern Lehrgänge durch den Badischen Turner-Bund (BTB) oder den Deutschen Turner-Bund (DTB) finanziert werden, gelten die jeweils vom Verband festgelegten Regelungen zur Kostenübernahme.

4.2.2. Bundeskaderlehrgänge (Talentkader, NK2)

Bei Bundeskaderlehrgängen, die nicht vollständig durch BTB oder DTB finanziert werden, bittet das KTH die jeweiligen Heimatvereine, die Kosten für ihre Athletinnen und Athleten (z. B. Teilnahmegebühren, Unterkunft, Verpflegung) zu übernehmen. Die Kosten für die eingesetzten Trainerinnen und Trainer vor Ort werden in diesen Fällen vollständig vom KTH getragen.

4.3. Zusätzliche oder außerplanmäßige Lehrgänge

Lehrgänge, die nicht in der Jahresübersicht des KTH enthalten sind oder zusätzlich angesetzt werden, müssen vorab mit den Heimatvereinen und den Eltern abgestimmt werden. In diesen Fällen übernimmt das KTH: die Organisation, die Stellung und Vergütung der Trainerinnen und Trainer, sowie maximal 50 % der anfallenden Kosten der Athletinnen und Athleten. Alle darüberhinausgehenden Kosten (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Anreise) sind von den Eltern oder den Heimatvereinen zu tragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

5. Reiskostenordnung

5.1. Geltungsbereich

Diese Reiskostenordnung gilt für alle Trainerinnen und Trainer, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, ehrenamtlich Tätige sowie sonstige vom KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. beauftragte Personen, die im Auftrag des Vereins an Wettkämpfen, Lehrgängen, Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich für tatsächlich entstandene und notwendige Kosten.

5.2. Grundsätze der Kostenerstattung

Reisekosten werden nur erstattet, wenn:

- die Reise im Auftrag oder mit Zustimmung des KTH erfolgt,
- die Abrechnung vollständig und korrekt eingereicht wird,
- erforderliche Belege beigelegt sind.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme.

5.3. Fahrtkosten

a) Fahrt mit dem privaten PKW

Für Fahrten mit dem privaten PKW wird eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.

Die gefahrenen Kilometer sind vollständig anzugeben (Start- und Zielort).

a) Öffentliche Verkehrsmittel

Kosten für Bahnfahrten werden für die 2. Klasse erstattet.

Bus-, Bahn- und sonstige öffentliche Verkehrsmittel sind belegpflichtig.

b) Sonstige Fahrtkosten

Taxi-, Bus- oder vergleichbare Kosten werden nur erstattet, wenn sie notwendig und angemessen waren.

Auch hier ist ein Beleg beizufügen.

5.4. Übernachtungskosten

Übernachtungskosten werden erstattet, sofern sie im Rahmen der Maßnahme notwendig waren.

Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage eines Belegs. Luxus- oder Zusatzleistungen (z. B. Minibar, private Zusatzleistungen) sind nicht erstattungsfähig.

5.5. Sonstige Auslagen

Sonstige notwendige Auslagen (z. B. Parkgebühren) können erstattet werden, sofern sie:

- im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- angemessen sind,
- und durch Belege nachgewiesen werden.

5.6. Pauschalen

a) Trainerpauschale

Trainerinnen und Trainer erhalten eine Tagespauschale in Höhe von 20,00 €, sofern sie im Auftrag des KTH eingesetzt werden.

b) Kampfrichterpauschale

Kampfrichterinnen und Kampfrichter erhalten eine Pauschale in Höhe von 20,00 € pro Durchgang.

Nichtzutreffende Pauschalen sind in der Abrechnung zu streichen.

5.7. Abrechnungsverfahren

Die Reisekostenabrechnung ist vollständig auszufüllen und muss enthalten:

- Name der abrechnenden Person
- Name und Ort der Veranstaltung
- Reisedaten (An- und Abreise)
- Angaben zu mitgereisten Personen (falls relevant)
- Bankverbindung (IBAN)
- Unterschrift und Datum

Belege sind der Abrechnung beizufügen.

Die Abrechnung ist zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Veranstaltungsende, beim KTH einzureichen.

5.8. Ausschluss der Erstattung

Nicht erstattet werden:

- private Ausgaben,
- Kosten ohne Beleg (sofern belegpflichtig),
- Kosten, die nicht vorab abgestimmt oder nicht notwendig waren.

6. Vergütung

6.1. Grundsatz

Der KTH Kunstturnen Herbolzheim e.V. vergütet Tätigkeiten im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zwecke nach Maßgabe dieser Vergütungsordnung. Ziel ist eine transparente, faire und den finanziellen Möglichkeiten des Vereins entsprechende Entlohnung.

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nur, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit dem Verein getroffen wurde.

6.2. Hauptamtliche Mitarbeitende

Der Verein beschäftigt derzeit hauptamtliche Mitarbeitende mit vergleichbaren, jedoch inhaltlich unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

- Die Vergütung erfolgt auf Grundlage individueller Arbeitsverträge.
- Art und Umfang der Tätigkeit sowie die Vergütung richten sich nach Qualifikation, Verantwortungsbereich und Aufgabenprofil.
- Die konkreten Vertragsinhalte sind nicht Bestandteil dieser Vergütungsordnung.

6.3. geringfügig Beschäftigte (Minijob)

Der Verein beschäftigt geringfügig Beschäftigte.

- Die Vergütung erfolgt mindestens in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohns.
- Der monatliche Verdienst überschreitet nicht die jeweils geltende Minijob-Grenze.
- Die Beschäftigung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Minijob-Vertrags.

6.4. Ehrenamtliche Tätigkeiten

a) Ehrenamtspauschale

Für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nicht unter die Übungsleiterregelung fallen, kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

- Maximal 840,00 € pro Kalenderjahr
- Die Höhe der Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Tätigkeit
- Es besteht kein Arbeitsverhältnis

b) Übungsleiter / Trainer / Kampfrichter

Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter können im Rahmen der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG vergütet werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Vergütung erfolgt stundenweise
- Der Stundensatz liegt je nach Qualifikation, Erfahrung und Aufgabenbereich zwischen 8,50 € und 15,00 €
- Die maximale steuerfreie Vergütung wird entsprechend der rechtlich geltenden Bestimmungen eingehalten.

Die konkrete Einstufung innerhalb dieses Rahmens erfolgt durch den Vorstand bzw. den Sportwart.

6.5. Abrechnung und Auszahlung

- Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage dokumentierter Einsatzzeiten.
- Die Auszahlung erfolgt in der Regel monatlich per Überweisung.
- Barzahlungen sind ausgeschlossen.

- Die steuerlichen Höchstgrenzen sind einzuhalten.

6.6. Kombination von Vergütungsformen

Eine Kombination von Vergütungsformen (z. B. Übungsleiterpauschale und geringfügige Beschäftigung) ist nur im gesetzlich zulässigen Rahmen und für unterschiedliche Tätigkeiten möglich.

Diese Kostenordnung tritt mit Beschluss des Vorstands vom 16.12.2025 in Kraft.
Frühere Regelungen verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Datum, Unterschrift 1. Vorstand

Kontodaten:

IBAN DE60664500500004917368
Sparkasse Offenburg – Ortenau
BIC SOLADES1OFG